

Prüfungsordnung

der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04. März 2009, erlässt die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken nach Beschluss der Kammerversammlung vom 21.04.2010 gem. §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG und nach der Verordnung über die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum/zur Notarfachangestellten, zum/zur Patentanwaltsfachangestellten vom 15. Februar 1995 (BGBl. I S. 206 ff.) die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten vom 14.05.2007:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- 1) Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung errichtet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken einen Prüfungsausschuss (**§ 39 Abs.1 Satz 1 BBiG**).
- 2) Im Bedarfsfall werden weitere Prüfungsausschüsse errichtet.
- 3) Die Mitglieder und Stellvertreter mehrerer im OLG-Bezirk Zweibrücken bestehender Prüfungsausschüsse können sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- 1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünfzehn Mitgliedern, nämlich fünf Beauftragten der Arbeitgeber (Rechtsanwälte), fünf Beauftragten der Arbeitnehmer und fünf Lehrkräften an Berufsbildenden Schulen. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (**§ 40 Abs. 1 Satz 2 BBiG**).
- 2) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (**§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG**).
- 3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Kammer für drei Jahre berufen (**§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG**), bei Ersatzberufungen für die Dauer der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen können mehreren Prüfungsausschüssen als Mitglieder oder Stellvertreter oder Stellvertreterinnen angehören.
- 4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften oder selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung berufen (**§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG**).

- 5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- 6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- 7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- 8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

- 1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- 2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der oder die Auszubildende und der oder die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- 3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- 4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- 5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Bildung von Kommissionen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 41 BBiG)

- 1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- 2) Der Prüfungsausschuss kann seine Aufgaben einer Kommission übertragen. Dieser müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt.

- 3) Der Prüfungsausschuss kann zur Durchführung der mündlichen Prüfung Prüfungssitzgruppen aus drei Mitgliedern bilden und diesen die Vornahme einzelner Prüfungshandlungen übertragen; die Mitglieder müssen verschiedenen Mitgliedergruppen angehören. Jede Prüfungssitzgruppe wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt.
- 4) Der Prüfungsausschuss, die Kommission, ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- 1) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- 2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer oder der Protokollführerin und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 25 Abs. 3 vorliegender Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Außerdem haben die Mitglieder das Recht, in besonderen Fällen (z. B. Mängel der Ausbildung) die Kammer zu unterrichten.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- 1) Die Kammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- 2) Die Kammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihren Mitteilungsblättern mindestens drei Monate vorher bekannt, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- 1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG):
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen (§ 29) teilgenommen, sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.
- 2) dauernd körperlich, geistig oder seelisch Behinderte werden zur Prüfung auch zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. Ihnen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss Prüfungserleichterungen gewährt werden.

§ 9 Zulassung in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)

- 1) Auszubildende können vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Auszubildende und die Berufsschule haben dies schriftlich zu bestätigen. Die Durchschnittsnote muss mindestens 2,49 betragen.
- 2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das **Eineinhalbfache** der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. **Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.**
- 3) **Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.**
- 4) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 Abs.2 BBiG)

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- 1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Angabe der Nummer des Verzeichnisses der Ausbildungsverträge nach den von der Kammer bestimmten Anmeldefristen durch die Auszubildenden mit Zustimmung der Auszubildenden bei der von der Kammer bestimmten Stelle zu erfolgen.
- 2) In besonderen Fällen können die Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- 3) Die Kammer ist für die Anmeldung zuständig, wenn

1. in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 in ihrem Bezirk die Ausbildungsstätte liegt,
 2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerber liegt,
 3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Ziffer 3 die Kammer dies im Einzelfall beschließt.
- 4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:
1. In den Fällen des § 8
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - b) eine Bescheinigung der Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) geführt worden sind,
 - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - d) eine Beurteilung der Leistungen durch die Ausbildenden,
 - e) ggf. vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - f) ein Lebenslauf in tabellarischer Form,
 - g) Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
 2. in den Fällen des § 9
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) ggf. vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - d) ein Lebenslauf in tabellarischer Form,
 - e) Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- 1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (**§ 46 Abs. 1 BBiG**).

- 2) Die Ablehnung und der Widerruf der Zulassung sind den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe der Gründe mitzuteilen; eine Bekanntgabe der Zulassung ist nicht erforderlich.
- 3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 12 Gebühren

- 1) Die Zwischen- und Abschlussprüfungen sind für die Auszubildenden gebührenfrei.
- 2) Für das Prüfungsverfahren der Zwischen- und Abschlussprüfungen haben die Auszubildenden oder, wenn kein Ausbildungsverhältnis besteht, die Bewerber nach § 9 Abs. 2 und 3 eine Gebühr an die Kammer zu entrichten.
- 3) Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Tritt der Prüfling nach Beginn des schriftlichen Teils seiner Prüfung zurück, so wird die Gebühr nicht erstattet.
- 4) Die Höhe der Gebühren wird von der Kammer festgesetzt.

III. Abschnitt

Durchführung der Abschlussprüfung

Erster Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsgegenstand (§ 38 BBiG)

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsverordnung ist zugrunde zu legen.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- 1) Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- 2) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 15 Schriftliche Prüfung

- 1) Die schriftliche Prüfung besteht aus 5 Prüfungsfächern. Der Prüfling soll praxisbezogene Fälle und Aufgaben aus seinem Ausbildungsberuf lösen und dabei zeigen, dass er Regelungen anwenden und rechtliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge verstehen und beurteilen kann.

2) Prüfungsfächer sind:

1. Recht, Wirtschaft- und Sozialkunde

Das Prüfungsfach umfasst insbesondere bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Grundlagen des Verfassungsrechts, des Wirtschaftens und der Wirtschaftspolitik, Geld und Zahlungsverkehr, Kredit.

2. Zivilprozessrecht

Das Prüfungsfach umfasst insbesondere Ablauf des Zivilprozesses, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung.

3. Rechtsanwaltsgebührenrecht

Das Prüfungsfach umfasst insbesondere das Erstellen von Vergütungsrechnungen und das Kostenfestsetzungsverfahren.

4. Rechnungswesen

Das Prüfungsfach umfasst insbesondere berufsbezogenes Rechnen und Buchführung.

5. Fachbezogene Informationsverarbeitung
das Prüfungsfach umfasst:

a) in Textbearbeitung in 60 Minuten Formulieren und Gestalten eines fachkundlichen Textes nach Vorgaben mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung,

b) in Textverarbeitung in 30 Minuten Erfassen und Gestalten eines fachkundlichen Textes mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung.

3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von dem Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung beschlossen.

4) Für das Prüfungsfach Rechnungswesen beträgt die Prüfungsdauer 60 Minuten, für die übrigen Prüfungsfächer jeweils 90 Minuten.

5) Die Durchführung der Abschlussprüfung in Fachbezogener Informationsverarbeitung und im Fach Rechnungswesen kann der Prüfungsausschuss auf die Fachlehrer der jeweiligen Berufsbildenden Schulen übertragen.

6) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Aufsichtsführung regelt der Prüfungsausschuss. Die Aufsicht kann auch Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht des § 6, haben jedoch dem Prüfungsausschuss Auskunft zu erteilen.

7) In der vom Aufsichtsführenden zu fertigenden Niederschrift ist besonders zu vermerken:

1. Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,

2. Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,
3. Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder die alle oder einzelne Arbeiten nicht abgegeben haben,
4. Rücktritt eines Prüflings von der Prüfung.

§ 16 Prüfungsaufgaben

Die Entwürfe der Prüfungsarbeiten werden von dem Prüfungsausschuss erstellt. Mit der Vorlage der Aufgabenentwürfe ist gleichzeitig eine Musterlösung mit Bewertungsschlüssel vorzulegen.

§ 17 Mündliche Prüfung

- 1) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsfach. In einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den für den Ausbildungsberuf wesentlichen Fragen vertraut ist und praktische Fälle lösen kann.
- 2) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds oder dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin abgenommen.
- 3) Der Prüfungsausschuss kann Prüfungssitzgruppen bilden (§ 4 Abs. 2). Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung stattfinden. Eine Prüfungsgruppe soll dabei die Zahl von drei Prüfungsteilnehmern nicht überschreiten.
- 4) Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfling in der Regel nicht weniger als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.
- 5) Die Ladung zur mündlichen Prüfung soll spätestens eine Woche vor Durchführung erfolgen.
- 6) Die mündlichen Prüfungen finden zentral statt. Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschuss festgelegt.
- 7) Unmittelbar an die mündliche Prüfung anschließend werden die Prüflinge von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer oder deren Beauftragten gemeinsam verabschiedet.

§ 18 Nichtöffentlichkeit

- 1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich, Vertreter des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz, der Kammer und Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Kammer und mit Zustimmung der Prüflinge andere Personen als Zuhörer zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- 2) Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind den Zuhörern (Abs. 1 Satz 3) nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auf diese Bestimmung hinweisen.

§ 19 Leitung und Aufsicht

- 1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und in den Fällen des § 4 Abs. 2 von dem oder der für die Prüfungskommission gewählten Vorsitzenden abgenommen.
- 2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeit selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- 3) Über den Ablauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen den den Vorsitz führenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder des aufsichtsführenden Mitglieds über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zu Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und die Folgen von Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- 1) Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der oder die Aufsichtsführende von der Prüfung ausschließen.
- 2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres seit dem Tag der mündlichen Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen die Prüfungsbewerber über ihre Teilnahme an der Prüfung getäuscht haben.
- 3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 ist das Prüfungszeugnis (Fachangestelltenbrief) einzuziehen.

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

- 1) Prüfungsbewerber können nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- 2) Treten Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt nachgewiesen wird (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- 3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nehmen Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertung

- 1) Die einzelnen Prüfungsleistungen in der schriftlichen, der mündlichen und in der Ergänzungsprüfung und die Prüfungsgesamtleistungen sind wie folgt zu bewerten:
 1. Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
 2. Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= weniger als 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
 3. Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= weniger als 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
 4. Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= weniger als 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
 5. Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= weniger als 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
 6. Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind
= weniger als 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.
- 2) Jede mündliche Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Kommission getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Aus dem Durchschnitt der Einzelbeurteilungen ist eine Gesamtnote zu bilden.
- 3) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss mindestens von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet werden, wobei die Zweitprüfer von den Randnoten und der Bewertung der Erstprüfer Kenntnis nehmen dürfen. Weichen die zwei Beurteilungen voneinander ab, erfolgt die Notengebung durch den Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungskommission im Rahmen der abweichenden Bewertungen.
- 4) Eine vom Prüfling nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.
- 5) Bei der Bewertung sollen auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Darstellungsgabe, Rechtschreibung und Zeichensetzung, jedoch als untergeordnet, gewürdigt werden.

§ 24 Mündliche Ergänzungsprüfung

- 1) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern des § 15 Abs. 2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächern mit Ausnahme des Faches Fachbezogene Informationsverarbeitung eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 Minuten Dauer durchzuführen. Sind zwei Fächer mit Ausnahme des Faches Fachbezogene Informationsverarbeitung mit „mangelhaft“ bewertet, so bestimmt der Prüfling das Fach, in dem die Ergänzungsprüfung durchgeführt werden soll.
- 2) Die Ergänzungsprüfung findet nur statt, wenn sie für das Bestehen der Prüfung insgesamt den Ausschlag gibt. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt aufgrund des vorläufigen Prüfungsergebnisses fest, ob diese Voraussetzung vorliegt. Ist dies der Fall, so ist der Prüfling auf die Möglichkeit, eine mündliche Ergänzungsprüfung zu beantragen, hinzuweisen oder es ist ihm mitzuteilen, dass der Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung beschlossen hat. Gleichzeitig ist ihm eine Frist von einer Woche zur schriftlichen Bestimmung des Prüfungsfaches gemäß Abs. 1 Satz 2 und, wenn nicht der Prüfungsausschuss die mündliche Ergänzungsprüfung beschlossen hat, zur Stellung des schriftlichen Antrags auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung zu setzen. Stellt der Prüfling den Antrag nicht frist- und formgerecht, so findet die mündliche Ergänzungsprüfung nicht statt; auf diese Folge ist der Prüfling mit der Aufforderung hinzuweisen. Bestimmt der Prüfling das Prüfungsfach nicht frist- und formgerecht, so erfolgt die Bestimmung durch den Prüfungsausschuss.

§ 25 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- 1) Der Prüfungsausschuss, in den Fällen des § 4 Abs. 3 die Sitzgruppe, stellt gemeinsam die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- 2) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in fünf der Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Sind bei den schriftlichen Arbeiten die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Gesamtpunktzahl wird dadurch ermittelt, dass die Punkte aus den schriftlichen Arbeiten einfach zählen und aus der mündlichen Prüfung ermittelte Gesamtnote zweifach zählt. Zur Bestimmung der Endnote wird die ermittelte Gesamtpunktzahl aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung durch 7 geteilt.
- 3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen.
- 4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- 5) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

§ 26 Prüfungszeugnis

- 1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Kammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- 2) Das Prüfungszeugnis enthält:
 1. Die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ nach § 37 Abs. 2 BBiG (Rechtsanwaltsfachangestelltenbrief),
 2. die Personalien des Prüflings,
 3. den Ausbildungsberuf,
 4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung (das ist der Tag der Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfling)
 6. die Unterschrift des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und Beauftragten der Kammer mit Siegel.
- 3) Auf Verlangen sind dem Prüfling die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen zu bescheinigen.
- 4) **Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.**

§ 27 Nichtbestandene Prüfung

- 1) Bei nichtbestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter sowie die Ausbilder von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.
- 2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 28 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

- 1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

- 2) Hat der Prüfling bei nichtbestandener Prüfung in einem Prüfungsfach **mindestens ausreichende** Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gem. § 26 in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsteilen eine Wiederholung nicht erforderlich ist.
- 3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- 4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 12) geltend sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

IV. Abschnitt

Zwischenprüfung

§ 29 Zwischenprüfung

- 1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 9 ReNoPatAusv vom 23.11.1987 Abschn. I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse (§ 12 Abs. 1 S. 1 ReNoPatAusv).
- 2) In den Fächern
 - a) Recht
 - b) Büropraxis und –organisation
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde

sind schriftliche Prüfungsarbeiten zu fertigen. Die Arbeiten sollen anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten gefertigt werden. Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach § 23 Abs. 1 PO.

- 3) Der Prüfungsausschuss kann die Durchführung der Zwischenprüfung auf die Fachlehrkräfte der berufsbildenden Schulen übertragen.
- 4) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, der die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind.

Die Bescheinigungen erhalten:

- a) die Auszubildenden,
- b) bei minderjährigen Auszubildenden die gesetzlichen Vertreter,
- c) die Auszubildenden,
- d) die Berufsbildende Schule.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsmittel

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 31 Prüfungsunterlagen

- 1) Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmern nach Erteilung des Prüfungszeugnisses, bei Nichtbestehen der Prüfung nach Erteilung des Bescheides Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Ein Anspruch auf Aushändigung der Prüfungsarbeiten besteht nicht.
- 2) Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung an die Kammer gerichtet werden.
- 3) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschrift 10 Jahre aufzubewahren.

§ 32 Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung findet für alle Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 01.08.1995 begonnen haben, Anwendung. Sie findet außerdem Anwendung, soweit Ausbilder und Auszubildende von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, gem. § 17 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung, die Anwendung der Verordnung in der ab 01.08.1995 geltenden Fassung zu vereinbaren. Hat eine Prüfung in einem schreibtechnischen Fach schon stattgefunden, ist eine solche Vereinbarung nicht mehr möglich.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 PO in der Fassung der Prüfungsordnung vom 14.05.2007 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wurde gem. **§ 47 Abs. 1 S. 2 BBiG** vom Ministerium der Justiz genehmigt am 26. Mai 2010.

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt um im Staatsanzeiger veröffentlicht zu werden.

Veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 12. Juli 2010.